Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. VIII Katowice, am 7. März 1931 Nr. 10

Das Urlaubsgesetz

vor der Kommission für Arbeit und soziale Fürsorge

Der Senioren-Konvent des Schlesischen Sejms beschloss, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Sitzung der Kommission für Arbeit und soziale Fürsorge einzuladen, um ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Projekt der Ausdehnung, bezw. Einführung des Urlaubsgesetzes auf das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien zu geben.

Die Sitzung fand am 4. d. Mts. statt. Von seiten des Schlesischen Wojewodschaftsamtes nahmen daran Dr. Dworzański, sowie die Richter Maiss und Maciejewski teil.

Die Arbeitgeber waren durch **Dr. Chorąży** von seiten des Polnischen Verbandes der kaufmännischen Vereine und **Dr. Lampel** von seiten der **Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien** vertreten. Ausserdem waren Vertreter der Arbeitnehmerverbände anwesend.

Als erster sprach Dr. Dworzański, der im Namen und in Vertretung des Wojewoden die grundsätzlichen rechtlichen Zweifel, ob das Gesetz in der Form, in der es dem Schlesischen Sejm vorgelegt wurde, durch diesen angenommen werden könne, behandelte. Der Referent stand auf dem Standpunkt des Art. 8 des organischen Statuts, den er in dem Sinne interpretierte, dass das Urlaubsgesetz vom 16. Mai 1922, also von der Zeit vor der Uebernahme Oberschlesiens, die Einverständniserklärung des Schlesischen Sejms erst mit dem Moment erlangen könne, in dem der Warschauer Sejm seine Genehmigung zur Ausdehnung dieses Gesetzes auf das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien erteilt habe. Art. 8a des organischen Statuts bemerkt nämlich, dass alle Aenderungen, die Industrie und Handel betreffen, nur mit Einverständnis des Schlesischen Sejms durchgeführt werden könnten. Die Möglichkeit der Erteilung der Genehmigung kann jedoch nur auf Initiative des Warschauer Sejms erfolgen, der die Einverständniserklärung des Schlesischen Sejms nicht vorangehen kann.

Die Situation in Bezug auf dieses Gesetz ist insofern einzigartig, als das Urlaubsgesetz vor der Uebernahme Oberschlesiens herausgegeben wurde, sodass es spezielle Bestimmungen, bezw. Vorschriften, die in analogen Fällen auf Grund des Art. 8a des organischen Statuts angewandt werden können, nicht enthielt derart, dass ein solches Gesetz auf dem Gebiet der Wojewodschaft Schlesien mit Einverständnis des Schlesischen Sejms Geltungskraft habe. Da die Herausgabe dieses Urlaubsgesetzes der chronologischen Uebernahme Oberschlesiens durch Polen vorausging, konnte die genannte Bestimmung im Urlaubsgesetz nicht aufgenommen werden.

Dr. Dworzański unterstrich, dass lediglich diese Interpretierung des Art. 8a möglich sei. Schliesslich wurde sie auch durch die Rechtskommission des vorherigen Sejms, deren Zusammensetzung sich im jetzigen Sejm nicht änderte, angenommen. Eine andere Interpretierung, d. h. die primäre Erlangung der Einverständniserklärung des Schlesischen Sejms und erst später die des Warschauer Sejms könnte zu Komplikationen, bezw. zu Konstitutionskonflikten, führen.

Zur Unterstützung seiner Stellungnahme führte der Referent ein grundsätzliches Beispiel an, nämlich, dass die Konstitution des Staates selbst auf das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien durch einen besonderen Gesetzesakt des Warschauer Sejms ausgedehnt werden musste.

Aus diesen Gründen sprach sich Dr. Dworzański im Namen des Wojewoden für die Vorlegung des Urlaubsgesetzes vor dem Warschauer Sejm zur Annahme aus, wobei später die Einverständniserklärung des Schlesischen Sejms erlangt werden könnte.

Dr. Maiss teilte diese Stellungnahme nicht, bemerkte jedoch, dass eine Unklarheit des Art. 4 im Zusammenhang mit Art. 8a bestehe, sodass eine derartige Interpretierung ausgeschlossen sei. Art. 8a gibt keine positive Bestimmung an, erklärt sich lediglich negativ, indem er sagt, dass Gesetzesänderungen nur im Einvernehmen und mit Genehmigung des Schlesischen Sejms durchgeführt werden könnten, er bestimmt jedoch nicht, ob die Einverständniserklärung des Schlesischen Sejms der des Warschauer Sejms vorangehen solle.

Ueber diesen interessanten Rechtskonflikt entwickelte sich eine lebhafte Diskussion, in der ein Teil der Mitglieder sich für die Ueberweisung der Angelegenheit an die Rechtskommission aussprach, während der andere Teil auf Vorlage der Angelegenheit vor den Sejm bestand. Durch Abstimmung wurde der 2. Vorschlag angenommen.

Unabhängig von der Stellungnahme des Schlesischen Sejms muss festgestellt werden, dass das Schlesische Wojewodschaftsamt von seiner Stellungnahme nicht abweichen kann. Es ist nämlich eine grundsätzliche Angelegenheit, und eine abweichende Stellungnahme würde einen Präzedenzfall für den Schlesischen Sejm schaffen. Anderseits ist ein sehr wichtiges Moment zu unterstreichen, nämlich, dass, wenn es zu einer Vereinheitlichung der Stellungnahme des Wojewoden und des Schlesischen Sejms nicht kommt, es an einer Instanz (Kompetenztribunal) fehlt, die Konflikte dieser Art entscheiden könnte. Dieser Mangel machte sich schon des öfteren spürbar. Ein solches Kompetenztribunal ist schliesslich im Gesetz betr. die innere Verfassung der Wojewodschaft Schlesien vorgesehen, das, wie bekannt, erst in Bearbeitung sich befindet. Tatsache ist, dass, wenn auch der Schlesische Sejm die Stellung des Wojewoden angesichts der angegebenen Interpretierung des Art. 8a nicht teilt, das Urlaubsgesetz im Dziennik Ustaw Śląskich nicht veröffentlicht werden kann. Es ist jedoch die Stellungnahme der Plenarsitzung des Schlesischen Sejms abzuwarten.

Nach Erledigung der rechtlichen Seite dieses Gesetzes im angeführten Sinne erteilte der Vorsitzende der Kommission den Arbeitgebern die Stimme. Als erster sprach Dr. Chorąży, der in allgemeinen Umrissen das Urlaubsgesetz behandelte und darauf hinwies, dass es eine weitere, bedeutende Belastung des Handels darstelle. Er bemerekte, dass der gegenwärtige Moment sich nicht dazu eigne, ausser der schon bestehenden noch weitere Belastungen einzuführen, umsomehr, als diese Angelegenheit in Tarifverträgen geregelt sei. Er schlug daher eine Vertagung der Einführung des Gesetzes bis zur Besserung der Konjunktur vor.

Als zweiter sprach Dr. Lampel, der die Materie ausführlich behandelte und darauf hinwies, dass abgesehen von der grundsätzlich grösseren Belastung des Handels, dieses Gesetz, die Urlaubsdauer lediglich von der Dienstdauer abhängig, wogegen der bestehende Tarifvertrag im Handel die Urlaubsdauer von der Art der Beschäftigung und vom Alter abhängig mache. Eine derartige Unterscheidung begründeter und rationeller, als die im Gesetz vorgesehene. Weiterhin wies der Referent darauf hin, dass der im Handel bestehende Tarifvertrag das Ergebnis langjähriger Arbeit und Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmer darstelle. Von der beiderseitigen Befriedigung über die bisherige Regelung des Urlaubsproblems zeuge die Tatsache, dass dieser Tarifvertrag dem Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge zwecks Anerkennung allgemeiner Geltungskraft vorgelegt worden sei. Die Einführung des Urlaubsgesetzes wäre in anderen Teilgebieten notwendig, weil dort Lücken in dieser Richtung und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieses Problems beständen.

Nach grundsätzlicher Stellungnahme gegenüber diesem Gesetz kritisierte der Referent die einzelnen Bestimmungen und wies die Lücken und Mängel dieses Gesetzes auf, die in den Teilgebieten, wo das Gesetz gelte, zu spüren seien. Er machte gleichzeitig konkrete Aenderungs- und Verbesserungsvorschläge. Weiterhin kritisierte er die viel zu weitgehende Ingerenz der Behörden in innere Angelegenheiten der Unternehmen und führte die Stellung an, die **Dr. Alexander Raczyński** in seinem Werk: **Das polnische Arbeitsrecht** einnahm, an, in dem er auf Seite 130 die Worte **Roszkowski's** „ausser dem polnischen Gesetz sieht lediglich der sowjet-russische Kodex eine Ingerenz der offiziellen Organe in Sachen der Urlaubsverteilung vor" zitierte.

Zum Schluss führte Dr. Lampel die Stellungnahme des letzten Finanzberaters **Dewey** an, der im 11. Bericht für das II. Quartal 1930 bei der Besprechung der Arbeitsgesetzgebung Folgendes erklärte:

„Die betreffenden Gesetze sind in ihrer Grundlage neuzeitig, jedoch drängt sich die Frage auf, ob sie der Entwickelung, die in der Industrie zu verzeichnen ist, nicht vorausgeeilt sind. Eine zu grosse Belastung durch die soziale Gesetzgebung kann die Entwickelung der Industrie derart hemmen, dass sie in Wirklichkeit die eigentlichen Grundlagen des Einkommens und Wohlstandes der Arbeiterschaft untergräbt".

Dr. Lampel beendete seine Ausführungen damit, dass **die Situation im Handel äusserst schwierig sei und eine weitere Verschlechterung der Existenzbedingungen zu einem völl'gen Zusammenbruch führen müsse. Der gegenwärtige Moment eigne sich keinesfalls für die Durchführung von Experimenten,** und er bitte um Aufschub der Einführung dieses Gesetzes bis zur Besserung der wirtschaftlichen Situation.

Die Vertreter der Arbeitnehmerverbände erklärten sich für Einführung dieses Gesetzes, wobei sie von der Annahme ausgingen, dass die Belastung, die durch dieses Gesetz verursacht werden nicht so gross seien. Sie wiesen daraufhin, dass die aus diesem Gesetz hervorgehenden Vergünstigungen in anderen Teilgebieten bereits zu Gunsten der Arbeitnehmer angewandt würden.

Die Kommission nahm durch Abstimmung das Gesetz an und beschloss, es der Plenarsitzung des Sejms vorzulegen.

Man muss bei dieser Gelegenheit bemerken, dass in der Komission für Arbeit und soziale Fürsorge eine Stimmung herrschte, die im Voraus die Angelegenheit in ungüstiger Weise für die Arbeitgeber entschied. Wir können uns darüber nicht wundern, da **in der Kommission weder die Arbeitgeber noch die Vertreter der Kaufmannschaft** sitzen, **die die Interessen der Kaufmannschaft wahren würden.** Während ein Mitglied der Kommission unseren Ausführungen teilweise Recht gab, unterstrich es auf der anderen Seite, dass soweit es sich um die Industrie handle, diese die aus diesem Gesetz entstehenden Belastungen tragen könne, umsomehr, als diese in ihrer kostspieligen Administration Sparmassnahmen durchführen könne. **Daraus geht hervor, dass der verarmte Handel das Opferlamm darstellen und für angebliche Sünden anderer leiden soll.**

Zurückkehrend zum Mangel einer entsprechenden Vertretung der Kaufmannschaft in der Komission für Arbeit und soziale Fürsorge muss unterstrichen werden, dass sich diese Angelegenheit **im Sejm auch nicht besser** darstellt. **Auch dort fehlt es an jeglicher Vertretung der Kaufmannschaft,** was sich naturgemäss in den Folgen sehr fatal für den Kaufmannsstand auswirken muss.

Es ist abzuwarten, wie sich der Sejm gegenüber der rechtlichen, wie auch der meritorischen Seite einstellen wird.

Dr. L. Lampel.

Verbandsnachrichten

Verlängerte Geschäftszeit an Wochentagen und geschäftsfreie Sonntage.

Auf Grund einer Eingabe der **Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien** hat nunmehr der Magistrat diejenigen Wochentage, an denen die Geschäfte bis 8 Uhr abends und diejenigen Sonntage, an denen die Geschäfte in der Zeit von 1 bis 6 Uhr geöffnet sein dürfen, festgelegt:

Als geschäftsfreie Sonntage wurden bestimmt: 22. und 29. März, 17. Mai, 6., 13. und 20. Dezember 1931.

Als diesbezügliche Wochentage kommen in Frage: 28. Februar, 14. und 31. März, 1. und 2. April, 2. und 23. Mai, 14. August, 3. und 31. Oktober, 14. November, 1., 22. und 23. Dezember 1931.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

26. II. Belgien 124.40 — 124.71 — 124.09, London 43.34¼ — 43.45 — 43.23½, New-York 8.913 — 8.933 — 8.893, Paris 34.97 — 35.06 — 34.88, Prag 26.42½ — 26.49 — 26.36, Schweiz 171.87 — 172.30 — 171.44, Wien 125.33 — 125.64 — 125.02, Italien 46.72½ — 46.84 — 46.61.

27. II. London 43.33¼ — 43.44 — 43.22½, New-York 8.922 — 8.942 — 8.902, Paris 34.96½ — 35.05 — 34.88, Prag 26.42 — 26.48 — 26.36, Schweiz 171.68 — 172.11 — 171.25, Italien 46.71½ — 46.83 — 46.60.

2. III. Belgien 124.45 — 124.76 — 124.14, Holland 357.98 — 358.88 — 357.08, London 43.35 — 43.46 — 43.24, New-York 8.925 — 8.945 — 8.905, Paris 34.96½ — 35.05 — 34.88, Prag 26.43 — 26.49 — 26.37, Schweiz 171.76 — 172.19 — 171.33, Wien 125.39 — 125.70 — 125.08, Italien 46.76 — 46.88 — 46.64.

3. III. Danzig 173.32 — 173.75 — 172.89, Holland 357.89 — 358.79 — 356.99, London 43.34¾ — 43.45½ — 43.24, New-York 8.917 — 8.937 — 8.897, Paris 34.96 — 35.05 — 34.87, Prag 26.43½ — 26.49½ — 26.37, Schweiz 171.80 — 172.23 — 171.37, Wien 125.39 — 125.70 — 125.08, Italien 46.76 — 46.88 — 46.64.

4. III. Danzig 173.25 — 173.68 — 172.82, London 43.34½ — 43.45 — 43.24, New-York 8.926 — 8.946 — 8.906, Oslo 238.80 — 239.40 — 238.20, Paris 34.96 — 35.05 — 34.87, Prag 26.43¼ — 26.49½ — 26.37, Schweiz 171.82 — 172.25 — 171.39, Wien 125.39 — 125.70 — 125.08, Italien 46.76½ — 46.88 — 46.65.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 95,75, 3-proz. Bauanleihe 50.00, 5-proz. Konversionsanleihe 49,00, 10-proz. Eisenbahnanleihe 103.00 — 103.50, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00.

Aktien.

Bank Polski 136.00, Cukier 28.50, Starachowice 11.50.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die dritte Februardekade weist einen Goldvorrat von 562.600.000,— Zł. auf, was im Vergleich zur vorhergehenden Dekade eine Vergrösserung um 46.000,— Zł. bedeutet. Die Geld- und Deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen stiegen um 291.000.— Zł. auf 244.300.000,— Zł., die nichtdeckungsfähigtn, ausländischen Verpflichtungen stiegen 7.400.000,— Zł. auf 127.100.000,— Zł. Das Wechselportefeuille weist eine Vergrösserung um 6.900.000.— Zł. auf und beträgt gegenwärtig 598.500.000,— Zł. Pfandanleihen stiegen um 328.000,— Zł. auf 85.200.000,— Zł. Andere Aktiva vergrösserten sich um 17.300.000,— Zł. auf 120.000.000,— Zł. In den Passiven verringerte sich die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 80.900.000,— Zł. und beträgt gegenwärtig 169.100.000,— Zł. Der Bankbilletumlauf vergrösserte sich um 144.900,— Zł. auf 1.284.100.000,— Zł.

Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Bankbilletsumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen der Bank ausschliesslich mit Gold beträgt 38.72 Proz. (8,72 Proz. über die statutarische Deckung). Die Edelmetall- und Valutendeckung betrug 55.53 Proz. (15.53 Proz. über die statutarische Deckung), die Deckung des Bankbilletumlaufs allein, ausschl. mit Gold 43,82 Proz. Der Discontsatz der Bank betrug 7½ Proz., der Lombardsatz 8½ Proz.

Agraranleihe in London?

Nach einer Meldung der Agentur „Iskra" hat die Staatliche Agrarbank in Warszawa mit einem ausländischen Bankenkonsortium, an deren Spitze die englische Hambros Bank steht, einen Anleihevertrag abgeschlossen, demzufolge die Agrarbank eine Anleihe von 1.200.000 Pfd. Sterl. erhält. Diese Anleihe soll in erster Linie zur Stützung der polnischen Landwirtschaft verwendet werden. Es sollen Umsatzkredite von neunmonatiger Dauer erteilt werden.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Die sowjetrussische Eisenbestellung endgültig.

Die Regierung erteilte grössere Kreditgarantien an die polnischen Hütten im Zusammenhang mit der Bestellung Sowjetrusslands. Angesichts dessen ist die Bestellung durchgeführte Tatsache. Sie lautet auf insgesamt 87.000 to., deren Lieferung innerhalb 3 Monaten erfolgen soll.

Export nach Brasilien.

Zwei brasilianische Importfirmen wünschen Handelsbeziehungen mit polnischen Exporteuren von ungewaschener Wolle, Schaf-, Viehhäuten und Knochen anzuknüpfen. Nähere Informationen erteilt die Polnisch-Amerikanische Handelskammer, Warszawa, ul. Hortensji nr. 6 gegen Einsendung von 1,— Zł.

Ermässigte Eilgutfrachtsätze Oesterreich—Polen.

Mit 1. März l. J. treten für Eilgut von Wien Nordbahnhof nach einer grösseren Anzahl von polnischen Bahnhöfen ermässigte Frachtsätze in Kraft. Die Anwendung dieser Frachtsätze ist im Frachtbrief vom Absender vorzuschreiben. Das Gewicht wird für Sendungen unter 20 Kg. für 20 Kg., für je weitere angefangene 10 Kg. für volle 10 Kg. berechnet. Die Sendungen dürfen nur aus Stücken im Einzelgewicht bis 30 Kg. bestehen.

Schwächerer Eisenbahnverkehr im Januar.

Nach den bisherigen Berechnungen beförderten die polnischen Staatsbahnen im Januar d. Js. (bei 25 Arbeitstagen) 11.209.295 Personen und 4.857.437 to. Waren. Im Dezember (bei 24 Arbeitstagen) beförderten dagegen die Eisenbahnen 6.023.818 to. Waren. Der Warentransport erfuhr somit im Januar einen Rückgang um 19,4 Proz.

Die Kohlenverladung betrug im Januar 171.585 Waggons. Infolge des gewaltigen Rückganges der Eisenbahntransporte verringerten sich auch die Einnahmen der Eisenbahn, die im Januar nur 93.071.065,00 Zł., während sie im Dezember des v. Js. 111.091.424,00 Zł. betrugen und sich somit um 16,2 Proz. verringerten. Aus diesen Ziffern ist zu ersehen, dass der Monat Januar für die Eisenbahnwirtschaft äusserst ungünstig war. Es bestehen aber gegenwärtig schon Anzeichen, dass der Monat Februar sich noch weit ungünstiger gestalten wird.

In!d.Märkte u.Industrieen

Die oberschlesische Eisenindustrie im Januar.

Die Lage der Eisenhüttenindustrie unterlag im Januar einer weiteren Verschlechterung. Die Höhe der Produktion verringerte sich in allen Abteilungen, mit Ausnahme der Walz- und Stahlwerke, im Vergleich zum vorhergehenden Monat ganz bedeutend. So fiel die Produktion der Hochöfen von 25.254 to. im Dezember auf 21.641 to. im Januar, die der Röhrenwerke von 4.460 to. auf 3.101 to. Dagegen stieg die Produktion in den Walzwerken von 43.933 to. auf 45.875 to., in den Stahlwerken von 53.758 auf 68.028 to. Diese Vergrösserung steht im Zusammenhang mit den Bestellungen des Verkehrsministeriums. Trotz dieser Bestellungen weist die Situation jedoch keine Besserung auf, denn es erfolgte eine bedeutende Einschränkung der Produktion in den weiterverarbeitenden Abteilungen.

Hinsichtlich des Absatzes ist die Verschlechterung der Situation allgemein, denn sie betrifft alle Produktionsabteilungen ohne Ausnahme. Der Hauptrückgang des Absatzes ist bei Eisen und Walzstahl zu verzeichnen, der im Inlande von 9.007 to. auf 5.103 to. nach dem Ausland von 21.120 to. auf 18.038 to. fiel.

Was die Aussichten für die Zukunft betrifft, so muss festgestellt werden, dass die Eisenhütten Regierungsbestellungen auf Eisenbahnmaterial in Höhe von 30.000 to. besitzen, mit deren Ausführung schon begonnen wurde. Im Januar stiegen in gewissem Masse auch die Bestellungen des Privatmarktes, besonders von Seiten der weiterverarbeitenden Industrie. Während diese im Dezember v. Js. nur 6.917 to., betrugen sie im Januar 43.008 to. Gegenwärtig sollen auch Verhandlungen betreffend Lieferung von 100.000 Eisenmaterial nach Sowjetrussland abgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit diesen ganzen Bestellungen ist anzunehmen, dass sich die Lage in der Eisenhüttenindustrie in den nächsten Monaten einigermassen bessern wird. Jedoch sprechen alle Anzeichen dafür, dass diese Besserung nur einen vorübergehenden Charakter haben dürfte.

Vor einer bevorstehenden Ermässigung der Eisenpreise.

Wie die Gazeta Handlowa zu melden weiss, ist in den nächsten Tagen mit einer Ermässigung der Eisenpreise im Engros- und Detailhandel zu rechnen.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Stempelsteuererläuterungen.

305 (Art. 90). Das Oberste Verwaltungsgericht stellte durch Urteil vom 24. Oktober 1930 Reg. Nr. 2712/28 eine These auf, übereinstimmend mit der, die in der Erläuterung Nr. 188, veröffentlicht in Nr. 32/33 des Dz. Urz. Min. Sk. vom Jahre 1928, aufgestellt wurde.

Das Oberste Verwaltungsgericht entschied durch Urteil vom 5. September 1930 Reg. Nr. 2310/28, dass **Quittungen, mit denen ein Rechtsanwalt den Empfang einer gewissen Summe als Honorar bestätigt, einer Gebühr nach den im II. Abschn.** des Art. 90 des Stempelsteuergesetzes genannten Grundsätzen unterliegen. In den Motiven dieses Urteils gab das Oberste Verwaltungsgericht, anschliessend an den in der Klage vertretenen Standpunkt die Meinung kund, dass Quittungen, von denen hier die Rede ist, auf Grund des Pkt. 6 Art. 137 des Stempelsteuergesetzes und auf Grund der Tatsache, dass der Rechtsanwalt, der im konkreten Falle die Quittungen ausstellte, seinen Sitz **im ehemaligen, preussischen Gebiet** hat, **stempelsteuerfrei** sind. Das Oberste Verwaltungsgericht hat hierbei folgendes festgesetzt:

Aus der Rechtsanwaltsordnung, d. h. aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1924 betr. die Advokatur in den Bezirken der Appelationsgerichte in Poznań und Toruń, sowie dem oberschlesischen Teil des Bezirks des Appellationsgerichtes in Katowice (Dz U. R. P., Pos. 755) ist zu ersehen, dass der Rechtsanwalt kein Amt, sondern einen freien Beruf, auf Grund dessen er im Sinne des § 26 des zitierten Gesetzes zur Führung der Verteidigung zum Auftreten als Berater und zur Vertretung von Parteien in Straf-, Zivil- und Konkursverfahren berechtigt ist, ausübt. § 30 sagt, dass ein Rechtsanwalt, den die Partei eine in den Bereich seines Berufs einschlagende Tätigkeit übergeben will, verpflichtet ist, — falls er den Auftrag nicht übernehmen will — sofort abschlägige Antwort zu erteilen. Daraus geht hervor, dass die Leistungen eines Rechtsanwalts nicht auf gesetzlichem Zwang beruhen, was eben Art. 137 Pkt. 6 des Stempelsteuergesetzes fordert, sondern auf einen freiwilligen Vertrag, was eine Bestätigung in §§ 32 a und 49 Pkt. 3 des Gesetzes findet. Wenn nun, wie dies aus der angeführten Bestimmung der Rechtsanwaltordination hervorgeht, der Rechtsanwalt gegenüber dem Kunden im Vertragsverhältnis verbleibt, so haben seine Leistungen, die auf einer vertraglichen Tätigkeit, angeführt in § 26 des Gesetzes beruhen, keinen öffentlich-rechtlichen, sondern privat-rechtlichen Charakter, an dem auch der Umstand nichts ändern kann, dass der Rechtsanwalt vor Gericht auf Grund einer besonderen Zulassung zur Ausübung dieses Berufes tätig ist, dass er den Eid leistet und dem Disziplinargesetz unterliegt, sowie eine tarifmässige Entschädigung bezieht. Durch diese Bestimmung wollte der Gesetzgeber den Rechtsanwaltsberuf einer Beaufsichtigung unterstellen, um auf diese Weise das Ansehen dieses Berufes zu heben und um Parteien, die Rechtsschutz benötigen und suchen, vor evtl. Missbräuchen von Seiten solcher Personen, die nicht fachlich vorgebildet sind und auf einem entsprechenden moralischen Niveau stehen, zu schützen. Aus diesem Grunde wurde eine besondere Auslese durchgeführt und zur Ausübung dieses Berufes nur Personen zugelassen, die entsprechend vorbereitet sind. Weiterhin wurde die Ablegung des Eides gefordert und die Disziplinarverantwortung eingeführt. Schliesslich wurde durch die Einführung eines Tarifs die Eigenwilligkeit in der Berechnung der Entschädigung für Tätigkeiten beseitigt.

Die beklagte Behörde hat somit mit Recht angenommen, dass die betreffende Quittung, die die Ausführung des privatrechtlichen Vertrages bestätigt, einer Stempelsteuergebühr im Sinne des Abschn. 2 des genannten Art. 90 im Zusammenhang mit Art. 72 Abschn. 2 des Gesetzes unterliegt. (L. D. V. 10030/6/30).

Charakter der Vorschüsse à conto der Gewerbesteuer.

Das Oberste Verwaltungsgericht erliess in Sachen L. Rej. 1099/28 zwei wichtige Entscheidungen hinsichtlich des Charakters der Vorschüsse à conto der Gewerbesteuer Im Urteil dieses Gerichts heisst es:

Die Bestimmungen des Art. 56 des Gesetzes im Zusammenhang mit Art. 57 und 82 analysierend, bemerkte das Gericht, dass gemäss Abschn. 1 des Art. 51 auf der dort genannten Steuerzahlerkategorie die Pflicht der Entrichtung monatlicher Vorschüsse à conto der Gewerbesteuer (Art. 7) in Höhe der im vergangenen Monat vom erzielten Umsatz zukommenden Steuer, lastet. Gemäss Abschn. 3 dieses Artikels müssen die Steuerzahler die Belege über die getätigten Einzahlungen der Umsatzerklärung beilegen, wobei der Endabschnitt bestimmt, dass von den im Termin nicht eingezahlten Vorschussumen Verzugsstrafen, wie von richtigen Steuerrückständen, erhoben werden.

Schon aus dieser Endbestimmung geht hervor, dass der im vorgeschriebenen Termin nicht gezahlte Vorschuss keinen Steuerrückstand, der sich zur zwangsweisen Eintreibung vor der Durchführung der Einschätzung eignet, darstellt.

Abgesehen davon fehlt es im Gesetz an Bestimmungen, die das Verfahren hinsichtlich dieser Vorschüsse, insbesondere hinsichtlich der Kompetenz der einzelnen Instanzen regeln möchten.

Weiterhin erklärt das Oberste Verwaltungsgericht, dass die amtliche Aufforderung zur Zahlung des Vorschusses für den Steuerzahler keine Pflicht bedeutet und daher auch der Klage an das Oberste Verwaltungsgericht nicht unterliegt.

Erst nach rechtmässiger Festsetzung der Steuerpflicht durch die zuständige Einschätzungsbehörde im Verfahren des Art. 82 des Gesetzes wird die Bestimmung des Art. 56, letzter Abschnitt, aktuell, der die Einziehung von Verzugsstrafen von den im vorgeschriebenen Termin nicht eingezahlten Vorschussummen behandelt. Das Problem der Vorschüsse ist somit gänzlich von den Ergebnissen des Einschätzungsverfahrens abhängig.

Private Notizen und Nachweis des Umsatzes.

Die Feststellung des Umsatzes im Bemessungsverfahren für die Gewerbesteuer in Anlehnung an die Erklärung ist vorgesehen in Art. 76 Abs. 3 des Gewerbe-1) dass der Schuldner A mit seinem ganzen Vermögen für die Bezahlung der Schuld haftbar ist, 2) dass die Schuld, die aus der Obligation hervorgeht, durch eine Grundstückshypothek gesichert sein soll, auf ein Grundstück, das dem A gehört — und falls nachher A an B das Grundstück verkauft, das belastet ist mit jener Hypothek und schliesslich der B ein Schreiben verfasst, in dem er erklärt, dass er die persönliche Verantwortung für die Befriedigung der Forderung übernimmt, die durch jene Hypothek gesichert ist, dass er also mit seinem ganzen Vermögen für die persönliche Schuld des A haftet, so enthält eine solche Erklärung des B eine Bürgschaft auf Grund deren der Bürge sich mit dem Schuldner solidarisch verpflichtet. Eine solche Erklärung unterliegt deshalb in Uebereinstimmung mit der Erläuterung Nr. 224. veröffentlicht im Dz. Urz. Min. Skarb. Nr. 24 vom Jahre 1929 — der Stempelgebühr nach den im Art. 117 angegebenen Grundsätzen.

Falls jedoch der B die persönliche Verantwortung für die Verpflichtung des A in einem das Mass der Verpflichtung des A überschreitenden Umfange übernimmt, insbesondere wenn er sich verpflichtet, zur Bezahlung von Zinsen nach einem höheren Zinsfuss, als dem, der in dem Vertrage zwischen den Gläubiger und dem A festgesetzt wurde, so hat eine solche Verpflichtung des B nicht den Charakter einer Bürgschaft, und deshalb unterliegt ein Schreiben, das diese Verpflichtung bestätigt, der Gebühr nach den allgemeinen Grundsätzen gemäss Art. 114. (L. D. V. 8686/6/30).

Bei oder in der Produktion liegt die Bedingung für den ermässigten Steuersatz.

Eine Industriefirma hat gegen die Bemessung der Gewerbesteuer Einspruch erhoben, da ihr für den Verkauf von Erzeugnissen ihrer Fabrik wie Eisen, Bleche, Abgüsse und ähnl. an andere gewerbliche Firmen die Umsatzsteuer in Höhe von 2% bemessen wurde, während sie auf dem Standpunkt stand, dass die Bemessung mit 1% erfolgen müsste, da die verkauften Erzeugnisse Unternehmen dienen, die sie zur Reparation und Ausbesserung aller Art erwerben, d. h. die verbraucht wurden im normalen Ausbeutungsverkehr, dieser Unternehmen, d. h. in der betriebenen Industrie, wie das Gesetz es ausdrückt. Und das stellt einen Grund zur Anwendung des 1%-igen Steuersatzes dar, damit Unternehmen des Verkaufs und Erwerbs Industrieunternehmen werden, und der Verbrauch, d. h. die Konsumtion in der Verbrauchswirtschaft des Erwerbs erfolgt.

Die Finanzkammer hat die Berufung nicht anerkannt und in der Begründung angegeben, dass der Verkauf eigener Erzeugnisse an andere Industrieunternehmen, die die erworbenen Artikel nicht verbraucht, bezw. in dem eigenen Gewerbe verarbeitet, sondern zu Investitionszwecke verschiedener Einrichtungen und ähnl., benutzt haben, den ermässigten Steuersatz nicht geniesst.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat die Klage gegen diese Entscheidung abgewiesen und sich vor allem auf den Text des Gesetzes gestützt, der, sofern es sich um Verarbeitung, ebenso wie um Verbrauch der erworbenen Waren handelt, verlangt, dass diese in dem eigenen Gewerbe erfolgen und im allgemeinen nicht den Verbrauch oder die Benutzung eines solchen Erzeugnisses für oder bei der Produktion, wodurch er also verlangt, dass das betr. Produkt Gegenstand der weiteren Produktion wäre, d. h. Material, das dem Produktionsprozess unterliegt. (Urteil N. T. A. vom 12. September 1930 Reg. Nr. 4471/28).

Banktransaktionen mit Immobilien und die Einkommensteuer.

Gegenüber Rechtspersonen, die unter die Bestimmungen des Art. 21 des Einkommensteuergesetzes (Pos. 411, Dz. Ust. vom Jahre 1925) fallen, hat die Bestimmung des Art. 7 des genannten Gesetzes keine Bedeutung. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 10. Dezember 1930 L. R. 7104/29).

Offene Handelsgesellschaften und deren Verhältnis zur Einkommensteuer.

Firmen- und Firmen-Kommanditgesellschaften (Offene Handels- und Kommanditgesellschaften) sind im Sinne des Einkommensteuergesetzes (Pos. 411 Dz. Ust. vom Jahre 1925) keine Rechtspersonen. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 10. Dezember 1930 L. R. 3726/28).

Abänderung des Art. 57 und Ergänzung des Art. 67 des Vermögenssteuergesetzes.

Auf Grund der im Monitor Polski Nr. 4 vom 7. Januar 1931 sowie im Dz. U. R. P. Nr. 86, Pos. 660 vom 6. Dezember 1930 erschienenen Veordnung des Staatspräsidenten erhält der Art. 57 des Vermögenssteuergesetzes vom 11. August 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 94, Pos. 746) folgenden Wortlaut:

„Die auf den Steuerzahler entfallende Vermögenssteuersumme geniesst auch das gesetzliche Vorrecht, aus dem gesamten Immobilienvermögen dieses Steuerzahlers vor allen Privilegien und hypothekarischen Belastungen gedeckt zu werden, mit Ausnahme der dem Staatsschatz zustehenden Steuern, sowie mit Ausnahme von Amortisationsanleihen, die bei den Kreditinstitutionen aufgenommen wurden, deren Verpflichtungen im Sinne der bestehenden Vorschriften Mündelsicherheit besitzen.

Art. 67 des Vermögenssteuergesetzes wird durch Hinzufügung eines 3. und 4. Absatzes wie folgt ergänzt:

„Der Finanzminister wird ermächtigt, in Fällen festgestellter Nichteintreibbarkeit die Vermögenssteuer niederzuschlagen.

Diese Berechtigung kann der Finanzminister auf die ihm unterstellten Finanzbehörden übertragen".

Diese Ergänzungen und Abänderungen gelten vom 6. Dezember 1930 ab.

Begründung der Entscheidung der Berufungskommission.

Es ist zwar schon ein alter Grundsatz, den das Oberste Verwaltungsgericht ausgesprochen, aber es scheint, dass er noch nicht allen zur Kenntnis gelangt ist, da immer noch Missverständnisse vorkommen. Die Angelegenheit betrifft die Streitfrage betr. die Verpflichtung zur Begründung der Entscheidungen seitens der Berufungskommissionen für die Gewerbesteuer. Das Oberste Verwaltungsgericht stellt erneut fest, dass das Gesetz eine ausdrückliche Verpflichtung zur Begründung für die Entscheidung der Berufungskommission über die Gewerbesteuer nicht vorschreibt, sondern eine solche Verpflichtung sich nur aus gewissen Vorschriften des Gesetzes und zwar des Art. 88 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 herleiten lässt; auch diese Verpflichtung zur Begründung ist nur relativ und zwar kann sie sich nur beziehen auf solche Einzelheiten der Entscheidung, die eine Erledigung bestimmter, in der Berufung konkret eingeführter Einwürfe darstellen. Falls dagegen die Einsprüche nicht genau präzisiert sind, kann der Steuerzahler absolut nicht verlangen, dass die Berufungskommission eine genaue Rechenschaft darüber gibt, auf welche Grundlage die Entscheidung aufgebaut wurde. (Urteil N. T. A. vom 3. Oktober 1930 Reg. Nr. 296/29).

Stempelsteuer bei Wertpapieren.

Gemäss der im Dz. U. R. P. Nr. 94, vom 31. Dezember 1930 Pos. 734 und Monitor Polski Nr. 5 vom 8. Januar 1931 erschienenen Verordnung des Finanzministers wird die im Art. 79 a) vorgesehene Abgabe bei Wertpapieren von 0,2 Proz. auf 0,1 Proz. ermässigt.

10% Steuer- und Stempelzuschlag

Durch Gesetz vom 12. Februar 1931, veröffentlicht im Dz. Ust. R. P. Nr. 16. vom 28. II. 1931, wurde die Einziehung eines 10-proz. Zuschlags zu verschiedenen Steuern und Stempelabgaben angeordnet.

Der Gesetzestext lautet, wie folgt:

Art. 1. (I) Der Finanzminister wird zur Einziehung eines Zuschlags in Höhe von 10 Proz. zu allen gezahlten, unmittelbaren und direkten Steuern, Stempelabgaben, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie zu den eingezahlten, bezw. zwangsweise eingetriebenen Rückständen dieser Steuern ermächtigt.

(II) Dieser Zuschlag wird zur Steuer von Lokalen und nicht verbauten Plätzen, Vermögenssteuer, Waldabgabe, Stempelgebühr, vorgesehen in Art. 102 des Gesetzes vom 1. Juli 1926 betreffend Stempelabgaben (Dz. Ust. R. P. Nr. 98 Pos. 570) Zollgebühr, sowie zu Kommunalzuschlägen nicht erhoben.

Art. 2. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Art. 3. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung, mit einer Geltungskraft ab 1. April, in Kraft.

Wie bekannt, wurde das Gesetz, das dem Sejm im Entwurf vorgelegt wurde, durch diesen beschlossen. In der Begründung der Regierung finden wir interessante Motive, die zum Beschluss des Projektes führten. Aus diesen erfahren wir, dass der 10-proz. Zuschlag, der bisher konjunktural behandelt wurde, einen festen Charakter erhält. Nachstehend veröffentlichen wir die wichtigeren Abschnitte aus dieser Begründung:

Der 10-proz. Zuschlag zu verschiedenen Steuern kann nie der zulässige Weg zu einer Besserung des Steuersystems sein. Die Aenderung des Steuersystems muss auf der stufenweisen Beseitigung der für das Wirtschaftsleben beschwerlichen Steuern beruhen, indem diese durch andere zu ersetzen sind, die der tatsächlichen Verteilung des Gemeinschaftseinkommens mehr entsprechen. Aus diesem Grunde kann auch der 10-proz. Zuschlag zu verschiedenen Steuern nur stufenweise bei Reformierung der gesetzlichen Grundlagen dieser Steuern, von denen er berechnet wird, aufgehoben werden.

Die Erhebung der Anträge betr. Aufhebung des 10-proz. Zuschlages zu verschiedenen Steuern auf den ersten Plan der Steuerreform muss als eine struktural falsch Proposition angesehen werden. Auf diese Weise würde nämlich die Qualität der eingezogenen Steuern und Abgaben bestehen bleiben, wogegen nur deren Höhe verändert wäre. Dagegen ist es allgemein bekannt und anerkannt, dass nicht nur die Höhe, sondern auch die Qualität der eingezogenen Steuern und Abgaben eine stufen- und zweckmässige Reform erfordert.

Diese Betrachtungen weisen darauf hin, dass der 10-proz. Zuschlag zu verschiedenen Steuern nicht als eine Bestimmung mit vorübergehendem Charakter, der sich zur Beseitigung, abhängig von der Konjunktur der Finanzeinnahmen, eignet, angesehen werden kann. Vielmehr ist die Bestimmung bezüglich dieses Zuschlags umgekehrt als eine durch längere Zeit nötige Bestimmung anzusehen. Es handelt sich hierbei um eine Zeitdauer, die zur Revision der gesetzlichen Grundlagen dieser Steuern und Abgaben, von denen der 10-proz. Zuschlag bemessen wird, nötig ist.

Durch dasselbe Gesetz wurde gleichfalls das Problem des 10-proz. Zuschlags zur Einkommensteuer von Dienstbezügen — erledigt. In der Begründung dieser Vorlage schreibt die Regierung:

1. Der reelle Wert der Bezüge stieg infolge des allgemeinen Preisabbaus und betrug im Jahre 1930 — 109,2 Proz., wenn das Jahr 1925 mit 100 Proz. anzunehmen ist.

2. Die vergrösserten Ausgaben des Staates, verbunden mit der Vergrösserung der Arbeitslosigkeit, wie auch der Rückgang der Staatseinnahmen infolge allgemeiner Verringerung des öffentlichen Einkommens erfordert, dass im Kampf mit der Wirtschaftskrise auch die Angestellten, deren Situation dank der Vergrösserung des Realwertes ihrer Bezüge einer Besserung unterlag, teilnehmen.

Diese Verordnung gilt vom 1. Januar 1931 bis zum 31. Dezember 1931 einschliesslich.

Gewerbesteuer - Kommission.

Das Gesetz vom 15. Juli 1925 über die Gewerbesteuer Pos. 550 des Dz. Ust. erfordert den Nachweis des Kommissionsverhältnisses durch rechtsmässig geführte Handelsbücher des Steuerzahlers nicht u. schliesst auch andere Beweise für diesen Umstand nicht aus.

Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 12. November 1930 L. R. 2721/28).

Wiederum... 2 Groschen.

In der Kasse des Magistrats der Stadt Warszawa geschah am Montag den 2. d. Mts. ein nicht alltäglicher Fall. Eine gewisse Frau Rozalja Łubieńska, Schneiderin von Beruf, erhielt eine Aufforderung, sich zu früher Morgenstunde in die Magistratskasse einzustellen. Die Aufgeforderte stand mehrere Stunden, bevor sie an die Reihe kam. Endlich stellte es sich heraus, dass die genannte Schneiderin den Betrag von 2 Groschen nachzuzahlen habe, da ihr diese bei irgend einer Steuerzahlung nicht berechnet wurden. Die unsterblichen 2 Groschen, die ein Ruhmesblatt unserer Aemter darstellen, blühen schon wieder...

Zollrückerstattung für Konfektion.

Die Konfektionsindustrie bemüht sich schon seit langem um die Zuweisung einer Zollrückerstattung bei dem Export von Konfektionsartikeln. Diese Angelegenheit, die immer wieder verschoben wurde, soll nun endgültig in günstiger Weise erledigt werden. Es sollen nämlich neue Zollrückerstattungen für steife, weisse Hemden und Kragen, sowie für weiche Hemden zugebilligt werden. Gleichzeitig werden die Zollrückerstattungssätze bei dem Export von Anzügen und Mänteln erhöht werden. Die neuen Normen sollen ab 1. April d. Js. in Kraft treten.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

H. A. 2063. **Manufaktura Leo Rottenberg,** Katowice. Die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 23. Januar 1931.

H. B. 904. **Eksploatacja Rud, Sp. z ogr. odp.,** Katowice. Die Lipuidation wurde beendet, die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 29. Januar 1931.

H. 1729. **Bernhard Jos. Grund,** Breslau. Zweigniederlassung, Katowice. Die Prokura der Herren Maquart und Karol Kart ist erloschen. Datum der Eintragung: 23. Januar 1931.

H. B. 445. **Bank Związku Spółek Zarobkowych,** Oddział Katowice. Jan Kuczyk aus Poznań erhielt Gemeinschaftsprokura für die Zentrale und alle Filialen. Datum der Eintragung: 31. Januar 1931.

H. A. 2216. Eugenjusz Bojemski, Katowice. Der Firmenname wurde auf: **„Eugenjusz Bojemski",** Biuro Agenturowe-Komisowe, abgeändert. Die Prokura des Achilles Morean ist erloschen. Firmeninhaber ist Ingenieur Jerzy Jaczewski aus Katowice. Datum der Eintragung: 23. Januar 1931.

H. B. 1014. **„Kawiarnia Belweder",** Katowice. Durch Beschluss der Gesellschaft vom 10. September 1930 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator wurde Władysław Hrycyk, Industrieller aus Katowice bestimmt. Datum der Eintragung: 20 Januar 1931.

H. B. 958. **Auto Lloyd, Sp. z ogr. odp.,** Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafter vom 22. Dezember 1930 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator wurde Karol Frelich aus Katowice bestimmt. Datum der Eintragung: 31. Januar 1931.

H. A. 2424. **Spółka Inżynierska, właśc. Ing. Blatt & Kac,** Katowice. Die Gesellschaft wurde mit dem 31. Dezember 1930 aufgelöst. Als Liquidatoren wurden die bisherigen Gesellschafter, Blatt & Kac, bestimmt, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Datum der Eintragung: 31. Januar 1931.

H. B. 574. **„Krüger i Glajcar", Sp. z ogr. odp.,** Katowice. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 5. Dezember 1930 wurde das Gründungskapital um 19.000 Zł. erhöht, sodass es gegenwärtig 20.000 Zł. beträgt. Im Zusammenhang damit unterlag § 4 des Gesellschaftsvertrages einer Aenderung. Datum der Eintragung: 31. Januar 1931.

H. B. 1083. **Drukarnia Offsetowa, Sp. z ogr. odp.,** Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von Drucksachen und Papierwaren aller Art. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zł. Die Gesellschaft stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 19. Juli 1930. Sie wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Dauer der Gesellschaft beträgt 3 Jahre. Geschäftsführer der Gesellschaft sind: Ernest Hein, Kaufmann, und Hans Kürzel, Kaufmann, beide aus Katowice. Datum der Eintragung: 28. Juli 1930.

H. B. 1101. **Polskie Zakłady „Siemens", Spółka Akcyjna,** Katowice. Gegenstand der Gesellschaft ist die Führung eines elektrotechnischen Unternehmens zu Fabrikations- und Handelszwecken auf dem Gebiet der Republik Polen. Das Gründungskapital beträgt 578.750 Zł. und ist auf 16.250 Aktien à 35,— Zł. verteilt. Das Statut der Aktiengesellschaft wurde durch den Industrie- und Handelsminister bestätigt und am 3. VIII. 1921 im Monitor Polski Nr. 174 veröffentlicht. Datum der Eintragung: 16. Dezember 1930.

H. B. 53. **Giesche, Sp. Akc.,** Katowice. Prokura erhielten: Betriebsingenieur Martin Christian Messner, Ing. Lyndali Philips Davidson, und Ing. Elmer Milton Wanamaker, alle in Janów-Giszowiec. Diese sind zur Zeichnung gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder dessen Vertreter, bezw. einem Prokuristen berechtigt. Ernest Klepetko ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Datum der Eintragung: 31. Dezember 1930.

H. A. 2659. **Pierwsza Górnośląska Tkalnia Juljusz Tomecki und Karol Opitz,** Katowice-Ligota. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Juljusz Tomecki, Kaufmann und Karol Opitz, Kaufmann, beide aus Katowice. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit mit dem 6. August 1928. Zur Vertretung sind beide Gesellschafter gemeinschaftlich berechtigt. Datum der Eintragung: 16. Januar 1931.

H. A. 2657. **Goldstein i Ska, Katowice.** Persönlich haftende Gesellschafter sind: Goldstein, Kaufmann, aus Katowice und Peisach Aron Zimmerspitz aus Trzebinia. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit mit dem 9. Januar 1931. Jeder Gesellschafter ist zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Datum der Eintragung: 16. Januar 1931.

H. A. 2658. **Literatura Światowa,** Katowice. Inhaber dieser Firma ist Kaufmann Leonard Macha aus Katowice. Datum der Eintragung: 16. Januar 1931.

H. A. 2508. **Jakob Milner, Sprzedaż futer i skład kuśnierski,** Katowice. Gitla Maria Milner wurde Prokura erteilt. Datum der Eintragung: 29. Januar 1931.

H. B. 1081. **Centrala Sprzedaży Wyrobów Szamotowych, Sp. z ogr. odp.,** Katowice. Wilhelm Łączkowski und Bronisław Pawłowski wurde vom Vorstand abberufen. Zum Geschäftsführer wurde Wincenty Klepacki aus Ostrów bestimmt, der die Gesellschaft selbständig vertritt. Datum der Eintragung: 19. Januar 1930.

Sąd Grodzki, Królewska Huta.

H. B. 196. **„Konfekcja Damska", Sp. z ogr. odp., Królewska Huta.** Durch Beschluss der Gesellschafter-

Von der XXII. Prager Frühjahrsmesse

Von Dr. Robert Reinhard, Prag.

Nur in friedlicher, internationaler Zusammenarbeit und in zielbewusstem, kulturellen Wettstreit lassen sich vorkriegsmässige Handels- und Wirtschaftsbeziehungen ausbauen, deren praktische Durchführung zu den Hauptaufgaben der Messen gehört, und die notwendige wechselseitige Konkurrenz der wichtigsten mitteleuropäischen Messen zu Leipzig, Prag und Wien sollte sich in Bahnen bewegen, die mit einer gesunden Handelspolitik in Einklang gebracht werden können. Es verdient, hervorgehoben zu werden, dass die Prager Mustermessen seit ihrem mehr, als zehnjährigen Bestande im ganzen rund eine halbe Million Kc. für Auslandpropaganda erhalten haben, während sie allein an 34 Millionen Kc. ausgaben und dazu alle Einkünfte für Stände etc. verwendeten.

In der überindustrialisierten csl. Republik haben sich ausser den Messen zu Reichenberg und Bratislava (Pressburg) insbesonders die Prager Mustermessen als wichtigste Behelfe zur Behebung von Wirtschaftskrisen durch Heranziehung zahlreicher Einkäufer aus dem In- und Auslande bewährt, sodass an deren dauernder, volkswirtschaftlicher Bedeutung kein Zweifel gehegt werden kann. Nur durch Hebung der Kaufkraft der breiten Volksschichten, durch Zuweisung belangreicher Aufträge an die Fabriken lässt sich wieder eine Vollbeschäftigung der Arbeiterschaft erzielen, und die Mustermessen haben sich durch Heranziehung ausländischer Einkäufer als Brennpunkte der Weltwirtschaft stets als die wirksamsten Preisregulatoren erwiesen. Es sind in Prag zahlreiche Wirtschaftskongresse zur Regelung internationaler Exportschwierigkeiten abgehalten worden (so mit Rumänien, Jugoslavien, Oesterreich, Lateinamerika, usw.), wodurch abgeschlossene Handelsverträge praktisch ausgebaut wurden.

Würden zur Messezeit die Herren Firmenchefs oder Geschäftsleiter, bezw. dieser Firma nahestehende Herren Geschäftsreisende, die sach- und sprachkundig sind, im jeweiligen Messestand stets anwesend sein, so wären bei vielen Firmen die Geschäftserfolge weit bedeutender, als bisher, da nur wirklich über alles orientierte Vertreter mit ausländischen Importeuren in Verbindung treten würden. Auf rascheste Art werden eben nur auf planmässig organisierten Messen Käufer und Verkäufer zusammengebracht, wie auch in erster Hinsicht für den Massenabsatz bestimmte, preiswerte Qualitätswaren daselbst den grössten Anklang finden, wobei günstige Zahlungsbedingungen selbstredend von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Ausser der allgemeinen und technischen Messe, wobei die Sondergruppe „Das moderne Kesselhaus" das grösste Interesse erwecken dürfte, ist auch die „Jubiläums-Gastwirt- und Hotelmesse" anlässlich der XXII. Prager Frühjahrsmesse (22. bis 29. März 1931) angesetzt, welche für die Verbreitung preiswerter Getränke, möge es sich um Bier, Wein, Liköre, Fruchtsäfte oder alkoholfreie Getränke handeln, ebenso eintreten wird, wie für die Benützung von Elektrizität und Gas in modern eingerichteten Gasthöfen. Dazu kommen noch zahlreiche Fachkongresse dieser Branche. wie auch die „Sondergruppe für sparsame Wirtschaftsführung im Haushalt" eine wichtige Ergänzung darstellt. Eine die Entwicklung des gesamten Lackier- und Schriftenmalergewerbes vorführende „Lackiererausstellung" wird für die Bedeutung dieses Gewerbzweiges Zeugnis ablegen und nicht nur in Fachkreisen viel Anklang finden. Auch eine vom In- und Ausland reich beschickte, erstmalig veranstaltete „Gummiausstellung" wird nebst allen verwandten Industriezweigen auch diese so wichtige Branche durch vollwertige Rohstoff- und Fertigfabrikate zur Vorführung bringen, wie auch die überaus reichhaltig beschickte „Fahrrad- und Motorrädermesse" nebst Autozubehör ebenso, wie die eingelebte Autobörse, wie immer zu zahlreichen Geschäftsabschlüssen führen wird.

Auch die „Piano- und Möbelmesse", welche die grösste Sonderausstellung dieser Branche in der csl. Republik darstellt, da sie sowohl drei Pavillone auf dem Neuen Messegelände, wie das ganze V. und VI. Stockwerk des riesigen Messepalaste umfasst, wird wie stets, ihre Aufgabe erfüllen, wie auch die Rundfunk- und Schallplattenindustrie durch die besten Qualitätsfabrikate repräsentiert sein wird.

Bekanntlich war bisher auf den Prager Messen das Ausland stets durch zahlreiche, reichhaltige Sondergruppen vertreten. Wenn diesmal die Zahl der Auslandgruppen stark eingeschränkt wurde, so war teilweise nachfolgende Tatsache ausschlaggebend. Es ist in der Zeit einer grossen, inländischen Wirtschaftskrise volkswirtschaftlich durchaus nicht gleichgiltig, wenn z. B. Seide und Kunstseidenstoffe, Seifen und Parfümerien aller Art und nicht zuletzt nebst vielen Kolonialwaren, Südfrüchte, wie Bananen, Orangen etc. für zahllose Millionen aus dem Ausland bezogen werden. Es muss berücksichtigt werden, dass in vielen Artikeln auch das Inland bereits genügend leistungsfähig ist, und daher ein übermässiger Bezug entbehrlicher Waren eingeschränkt werden muss, um eine direkte Kapitalsabwanderung zu verhüten. Die Kräftigung der heimischen Wirtschaft durch Hebung der Kaufkraft der Bevölkerung kann in erster Linie durch eine produktive Arbeitslosenfürsorge, durch Anlage von Wohn- und Krankenhäusern, Armen- und Waisenhäusern, also durch Einbeziehung aller Gewerbe, sowie durch Strassenanlagen, Ausbau von Wasserstrassen und Kanälen, Meliorationen von Moorlandschaften erzielt werden.

Nur durch eine derartige, planmässige Unterstützung seitens der dazu berufenen Kreise können die Messen als empfindliche Wirtschaftsbarometer ihre volkswirtschaftliche Mission behufs Behebung der Absatzkrise erfüllen. Dass die Prager Messen nunmehr alle sie seit Jahren belastenden Nebenunternehmungen bereits abgestossen haben und gegenwärtig nur in der immer tiefergreifenden Ausgestaltung des Messegedankens ihr Hauptziel erblicken, kann ihnen nur zum grössten Vorteil gereichen, zumal dadurch die gesamte Propaganda durch zahllose Prospekte in allen Weltsprachen, Aushängeschilder, Plakate und nicht zuletzt durch zahlreiche Presseartikel in allen Weltteilen den Ausstellern und Käufern zugutekommt. Es ist für das Vertrauen, welches die Prager Messen in der ganzen Welt seitens urteilsfähiger Kreise geniessen, sehr erfreulich, dass auf Grund der zahlreichen Anmeldungen von ernsten Interessenten aus dem In- und Ausland mit einem umfassenden Besuch der glänzend beschickten XXII. Prager Frühjahrsmesse zu rechnen ist.

versammlung vom 30. August 1930 wurde der Geschäftsführer Marjan Nowak abberufen. Gleichzeitig wurde durch Gesellschafterversammlung von 9. Oktober 1930 § 7 des Gesellschaftsvertrages geändert, der gegenwärtig wir folgt lautet: „Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten". Der Geschäftsführer Stanisław Priebe wurde abberufen und an seine Alfred Hille eingesetzt. Datum der Eintragung: 19. Januar 1931.

H. B. 73. **Górnośląski Handel Żelaza, Sp. z ogr. odp.,** Królewska Huta. Die an Maks Gutmann erteilte Prokura erlosch mit dem 3. Dezember 1931. Datum der Eintragung: 6. Februar 1931.

H. A. 981. **Serownia Leon Suski**, Królewska Huta. Inhaber der Firma ist der Kaufmann Leon Suski aus Królewska Huta. Datum der Eintragung: 14. Februar 1931.

H. A. 980. **Alfons Lubina, Handel artykułami technicznemi dla kopalń, hut i fabryk,** Król. Huta. Inhaber dieser Firma ist der Kaufmann Alfons Lubina aus Król. Huta. Datum der Eintragung: 7. Februar 1931.

H. A. 979. **Przedsiębiorstwo Robót bulowlanych Leon Murłowski,** Wielkie Hajduki. Inhaber ist der Baumeister Leon Murłowski, Wielkie Hajduki. Ing. Jan Wojcik erhielt Prokura. Datum der Eintragung: 7. Februar 1931.

H. A. 982. **Dom wysyłkowy środków odżywczych i chemicznych nowości przemysłowych,** Królewska Huta. Inhaber ist der Kaufmann Wincenty Szczepaniak aus Królewska Huta. Datum der Eintragung: 14. Februar 1931.

H. B. 204. **M. Grincaiger i Ska, Sp. z ogr. odp.,** Królewska Huta. Gegenstand des Unternehmens ist der Detailverkauf von Konfektionswaren. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zł. Geschäftsführer ist der Kaufmann Markus Grincaiger aus Król. Huta, der die Gesellschaft selbständig vertritt, Datum der Eintragung: 9. Januar 1931.

Konkursverfahren.

„Technopol", Towarzystwo Techniczno-Handlowe, Katowice, ul. Moniuszki 3. Konkurseröffnung: 19. Februar 1931. Konkursverwalter: Piotr Gdulewicz, Katowice, ul. Słowackiego 10. Anmeldung der Forderungen: 1. April 1931. Prüfung der Anmeldungen: 15. April 1931 10 Uhr früh, Zimmer 58.

Ausschreibungen

Die Eisenbahndirektion Kraków veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von:

ca. **20.000 kg. Stäbe aus Phosphorbronze** im Jahresverhältnis.

Offerten sind bis zum 23. März 1931 an die Dyrekcja Kolei Państwowych Kraków einzusenden.

Die Ingenieur-Militärintendantur in Warszawa veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von:

20.000 lederne Schaufelschutzhüllen für Infanterieschaufeln.

Nähere Bedingungen, Muster u. s. w. sind im Wojskowy Zakład Zaopatrzenia Inżynierji, Warszawa, ul. Stalowa 62 zu erhalten. Dort sind auch die Offerten bis zum 23. März d. Js. einzureichen.

Die Eisenbahndirektion Kraków veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von:

40.000 kg. Firnis.

Offerten sind bis zum 16. März d. Js. genannter Eisenbahndirektion einzusenden.

Die Grenzschutzkommandantur Warszawa veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von:

12.000 Meter Uniformstoff,
7.000 Meter Mantelstoff,
12.000 Meter Uniform-Futterstoff.

Offerten sind bis zum 31. März d. Js. der Komenda Straży Granicznej, Warszawa, ul. Terchomińska 10 einzusenden.

Die Eisenbahndirektion Katowice veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von:

3.500 kg. Klingeritplatten, Stärke 1, 2, 3 u. 4 m/m,
640 kg. Asbestplatten, Stärke 5, 10 und 15 m/m,
4.900 kg. Asbestplatten, Stärke 1, 2, 3, 4 und 5 m/m.

Offerten sind bis zum 18. März der Dyrekcja Kolei Państwowej Katowice einzusenden.

Messen u. Ausstellungen

Ermässigung der Stände auf der Messe in Poznań.

Im Zusammenhang mit dem Preisabbau, der gegenwärtig hinsichtlich verschiedener Art Waren durchgeführt wird, ermässigte auch die Posener Messe die Preise für ihre Stände, um auf diese Weise dem Wirtschaftsleben entgegen zu kommen. Jedem Aussteller, der auch an früheren Ausstellungen teilnahm, werden 5 Proz. für jede Beteiligung vom Standpreis abgezogen. Auch die Preise für Stände auf offenem Terrain wurden um ca. 25 Proz. ermässigt. Für gemeinschaftliche Beteiligung ganzer Branchen, die durch Wirtschaftsverbände organisiert wird, sind ausserdem noch weitere Vergünstigungen vorgesehen.

Holzmaschinenausstellung auf der XI. Ostmesse Lwów.

Das Industrie- und Handelsministerium teilt mit, dass auf Grund eines Schreibens, das es von der internationalen Ostmesse in Lwów erhielt, diese im Zusammenhang mit den Konferenzbeschlüssen vom 8. und 9. September 1930 beschloss, im Rahmen der XI. Ostmesse die Einrichtung einer Gruppe moderner Maschinen für die Holzindustrie vorzunehmen.

Die Ostmesse sieht es als ihre Pflicht an, diese Aufgabe durchzuführen, umsomehr als sie sich in einem Gebiet befindet, in dem sich die grösste Zahl von Wäldern und Sägewerken befindet, bei denen die technischen Einrichtungen noch viel zu wünschen übrig lassen.

Die Aufnahme dieser Initiative kundgebend, versichert die Ostmesse, dass sie ihre ganze, innerhalb ihrer 10-jährigen Existenz erworbene Erfahrung dazu verwenden werde, diese Ausstellungsgruppe auf eine entsprechendes Niveau zu stellen.

Verantwortlicher Redakteur: Tadeusz Cmiel, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice